

Angestellte in den Zentralen.

Im Einvernehmen mit ihrer Berufsorganisation, dem Zentralverein der kaufmännischen Angestellten Oesterreichs, haben die Angestellten beinahe sämtlicher Zentralen an ihre Leitungen Wünsche gelangen lassen, mit deren Erfüllung der arge Notlage, in die die meisten Angestellten in den Zentralen geraten sind, einigermaßen abgeholfen werden soll. Während nun einige Leitungen mit der Erledigung dieser Angelegenheit aus unbegreiflichen Gründen noch zuwarten, sind andere den Wünschen der Angestellten in mehr oder weniger entgegenkommender Art bereits nachgekommen. Der Angestelltenorganisation liegen zur Stunde Mitteilungen vor, denen wir vorläufig entnehmen: Die **Pravozentrale** hat ihren Angestellten eine Teuerungszulage von 25 Prozent des Grundgehalts, rückwirkend ab 1. September 1917, zugesprochen. Länger als ein Jahr in der Zentrale beschäftigte Angestellte erhielten eine außerordentliche Notstandshilfe von 475 Kronen und außerdem zwei volle Gehalte. Die **Gemüse- und Obstverwertungsgesellschaft (Geos)** hat die Gehalte auf die Art neu reguliert, daß nunmehr der Mindestgehalt 250 Kronen betragen wird. Die bisherigen Gehalte wurden je nach der bisherigen Höhe um 40 bis 100 Kronen monatlich erhöht, den Angestellten, die mindestens drei Monate und nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind, eine Notstandshilfe von 300 Kronen, den Angestellten, die länger als sechs Monate beschäftigt sind, eine solche in der Höhe von 500 Kronen zugesprochen. Diese außerordentliche Notstandshilfe wird überdies für Angestellte je nach der Anzahl ihrer Familienangehörigen erhöht. Die bisherige Kündigungsfrist wird abgeändert in die gesetzliche Quartalskündigungsfrist, wobei den Angestellten für den Fall der Auflösung der Zentrale eine Abfertigung in der Höhe der fünffachen Monatsbezüge zugesichert wird. Bezüglich der beiden letzten Zugeständnisse ist die Zustimmung des Volksernährungsamtes noch ausstehend. Die Leitung der **Öel- und Fettzentrale** hat ihren sämtlichen Angestellten, welche weniger als 700 Kronen monatlich beziehen, eine monatliche Gehaltzzulage von 50 Kronen zugesprochen. Als außerordentliche Notstandshilfe erhalten ledige oder verwitwete Angestellte 400 Kronen, Verheiratete 700 Kronen und für jedes unter dem achtzehnten Lebensjahr stehende Kind eine Zulage von 150 Kronen. Den für die Kinder bestimmten Beitrag von je 150 Kronen erhalten auch die Frauen, deren Männer eingetrickt oder zurzeit erwerbsunfähig sind. Diese außerordentliche Notstandshilfe wird fortab stets am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres gewährt. Den Angestellten der **Wollzentrale** wurden die bisherigen Teuerungszulagen von 35 auf 70 Prozent erhöht. Angestellte, welche keine Teuerungszulage beziehen, erfahren eine Gehaltserhöhung von 25 Prozent. Als außerordentliche Notstandshilfe wird den Angestellten an jedem Quartalschluß ein besonderer Monatsgehalt zugesprochen. Angestellte, die infolge wesentlicher Reduzierung des Geschäftsbetriebes oder nach dem allgemeinen Friedensschluß gestandiat werden oder kündigen, erhalten außer der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Abfertigung in der Höhe, welche den Gesamtbezügen für ein Vierteljahr entspricht. Den Angestellten der **Sadernzentrale** wurde die Teuerungszulage verdoppelt. Außerdem erhalten die Angestellten am Ende eines jeden dritten Monats den Grundgehalt doppelt ausbezahlt. Zum Zwecke einer ausgiebigen Abfertigung der Angestellten wurde ein Reservefonds geschaffen, in dessen Verwaltung auch drei Angestellte gewählt werden. Bei mehreren Zentralen stehen die Wünsche der Angestellten zur Verhandlung, wobei die Leitungen entweder direkt mit der Organisation oder mit den gewählten Vertrauenspersonen in Verbindung stehen.